

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerämter im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli



und

die **Gemeinde Frielendorf**,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis



schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Frielendorf vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Steueramtes entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung des gemeinsamen Steueramtes umfasst die

- Grundsatzfragen des Steuer-, Beitrags-, Gebühren- und Abfallrechts,
- Veranlagung von Steuern, Beiträgen und Gebühren (Grund-, Gewerbe-, Hunde-, und Spielapparatesteuer; Müll-, Abwasser- und Wassergebühren; Kur- und Erschließungsbeiträge, Mieten und Pachten),
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen, Anträgen auf Stundung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung, bei Steuern, Beiträgen und Gebühren,
- Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Abfallkalender, C-Ware, Abrechnung der Abfallgebühren), Zusammenarbeit mit dem Abfallzweckverband.

§ 3 Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Steueramtes für die beteiligten Kommunen erfolgt über die Bildung eines gemeinsamen Steueramtes. Verwaltungssitz des gemeinsamen Steueramtes ist Frielendorf.

...

- (2) Das gemeinsame Steueramt führt die Bezeichnung „Steueramt Homberg (Efze) – Frielendorf“. Externer Schriftverkehr erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Hoheitszeichen und Logos der beteiligten Kommunen.
- (3) Die beteiligten Kommunen bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich des Steueramtes erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).
- (4) Die praktische Durchführung kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Bürgermeister gemeinsam und im Einvernehmen miteinander geregelt werden.
- (5) Die Aufsicht über das gemeinsame Steueramt erfolgt durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

§ 4 Betriebsbeginn

Das Steueramt nimmt den Echtbetrieb im Laufe des dritten Quartals des Jahres 2019 auf; die Integration orientiert sich am Projektfortschritt. Der Betriebsbeginn ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) für den Betrieb des gemeinsamen Steueramtes bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet. Die Stadt Homberg (Efze) leistet monatliche Abschlagszahlungen an die Gemeinde Frielendorf aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner/-innen jährlich auf den Stand zum 31.12. aktualisiert, alternativ werden die aktuellsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes als Grundlage festgelegt.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 1 aufzuteilen.

§ 6 Personal

- (1) Die personelle Besetzung des Steueramtes erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisstadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Frielendorf. Die/Der Leiterin/Leiter des Steueramtes wird im Einvernehmen der beteiligten Kommunen bestellt.
- (2) Das Personal des Steueramtes ist bevollmächtigt, Erklärungen für alle Kommunen abzugeben.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

...

- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2024 möglich.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 8 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homburg (Efze) / Frielendorf, __.__.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Homburg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel, Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster Beigeordneter